

7. Sekundärliteratur

Gesetze für die Schüler der höhern Realschule im Waisenhouse.

Halle (Saale), 1837

2. Verhalten gegen die Mitschüler.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

sichtiger oder eingetretener Wechsel der Wohnung und Beaufsichtigung muß stets zur Kenntniß des Inspectors gebracht werden. In einem Wirthshause zu wohnen, oder zu Tische zu gehen, ist Keinem gestattet.

2.

Verhalten gegen die Mitschüler.

Anständig, sittlich, schamhaft, friedfertig und gefällig gegen seine Mitschüler zu sein, ist für Jeden unerläßliche Pflicht. Wer sie auf irgend eine Art verletzt, hat eine ernste Zurechtweisung zu erwarten. Insonderheit wird jeder Ausbruch eines groben und zankfüchtigen Wesens, desgleichen Bedrückungen und Neckereien neu eingeführter Schüler bestimmt geahndet werden.

Sollte Jemand von einem Mitschüler gekränkt oder beleidigt sein, so hat er sich nicht selbst zu rächen, sondern den Vorfall zunächst zur Kenntniß seines Ordinarius zu bringen, der das Weitere veranlassen wird.

Wer denjenigen, der auf diesem Wege Schutz gegen Kränkung und Beleidigung sucht, durch Neckereien und Vorwürfe beunruhigt, wird ernstlich bestraft werden; noch ernstlicher derjenige, der sich an einem solchen Mitschüler durch Schimpfen und Schlagen rächen will.

Wer bei Vergehungen eines Mitschülers, von denen er Zeuge gewesen ist, in seiner Aussage der Wahrheit nicht treu bleibt, um denselben gegen die verschuldete Strafe zu sichern, ist eben so strafbar, als der Thäter.

Sich

Sich zu gesetzwidrigen Zwecken Anhang unter seinen Mitschülern zu verschaffen, oder deshalb ein Uebergewicht über dieselben ausüben zu wollen, macht den Partheistifter strafbarer, als alle Mitschuldigen, und ist durchaus untersagt.

Keinem ist erlaubt, die Sachen von seinen Mitschülern ohne Wissen der Aeltern und Vorgesetzten zu kaufen, sie wider den Willen des Eigenthümers zu gebrauchen, sie zu beschädigen, gegen andere zu vertauschen, oder gar zu verkaufen. Ueberhaupt muß Jedem das Eigenthum eines Andern heilig sein.

3.

Verhalten des Schülers außer dem Schulhause.

Von jedem Schüler wird erwartet, daß er dem Alter, dem Verdienste oder der Würde Jedermanns die schuldige Ehrerbietung zolle, und höflich zu sein nie und nirgends vergesse. Er zeige in seinem Wandel vor Jedermann, daß er Anstand gelernt habe, und zu üben verstehe. Jede Verletzung dieser guten Sitte ist tadelnswerth, und schadet leicht dem guten Rufe der ganzen Anstalt, weshalb sie um so strenger gerügt werden wird.

Jeder hat eine verständige Wahl in seinem Anzuge zu treffen, auf Reinlichkeit an seinem Körper und in seiner Kleidung zu halten und alles Auffallende in seiner Tracht zu vermeiden. Namentlich ist das Tragen von allen Kleidungsstücken, die unter den Studirenden als Abzeichen gewisser Verbindungen gelten, streng untersagt.

Ferner